

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/166 von Andreas Dürr: «Hart aber fair – Fragen zur Arbeitsmarktintegration von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen» 2023/166

vom 27. Juni 2023

1. Text der Interpellation

Am 30. März 2023 reichte Andreas Dürr die Interpellation 2023/166 «Hart aber fair – Fragen zur Arbeitsmarktintegration von in der Schweiz ausgebildeten Drittstaatsangehörigen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Personen aus Drittstaaten anstellen möchten, müssen für sie eine entsprechende Bewilligung beantragen. Für eine Bewilligung muss die Zulassung dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entsprechen, wobei nur Anträge für Führungskräfte, Spezialistinnen und Spezialisten sowie anderweitig qualifizierte Arbeitskräfte bewilligt werden. Zudem muss der Inländervorrang gewahrt sein. Vorrang geniessen Schweizerinnen und Schweizer, EU27/EFTA-Staatsangehörige, Niedergelassene sowie zur Erwerbstätigkeit berechnigte Ausländerinnen und Ausländer, vorläufig aufgenommene Personen und solche, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde. Am 19. Oktober 2022 hat der Bundesrat eine Botschaft für eine gezielte Zulassung zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss verabschiedet. Sie basiert auf der Forderung der FDP, dass in der Schweiz ausgebildete Spezialisten auch hier bleiben und arbeiten können sollen, auch wenn er oder sie aus einem Drittstaat kommt. Entsprechende Fachkräfte sollen von der Kontingentsregel mit den Höchstzahlen ausgenommen werden. Der Nationalrat beschloss, dass die Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer unabhängig davon gilt, über welchen Schweizer Abschluss auf Tertiärstufe diese verfügen. Die Erleichterung soll somit nicht nur für Personen mit Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Doktorat) gelten, sondern auch für solche mit einem Master of Advanced Studies, einem eidgenössischen Fachausweis, einem eidgenössischen Diplom oder einem Diplom HF. Diese Forderung steht im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Es besteht die Hoffnung, dass diese geplante gezielte Zuwanderung einer in sich kleinen Zielgruppe von in der Schweiz ausgebildeten Spezialisten einen positiven Effekt auf den Fachkräftebedarf und den Wirtschaftsstandort hat.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Wie vielen im Kanton Baselland lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird unter heutigem Recht durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?*

2. *Bei wie vielen im Kanton Baselland lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss wurden in den letzten Jahren solche Bewilligungen verwehrt?*
3. *Was waren die Gründe hierfür?*
4. *Wird davon ausgegangen, dass die auf Bundesebene geplante Gesetzesanpassung zu mehr Bewilligungen für entsprechend in der Schweiz ausgebildete Spezialisten führen wird und damit einen Beitrag zur Linderung des Fachkräftebedarfs leistet?*
5. *Wie lange dauert im Kanton Baselland im Schnitt ein Verfahren für diese Zielgruppe unter den aktuellen Bedingungen?*
6. *Gibt es Anzeichen dafür, dass die Dauer und Komplexität des Verfahrens dazu führt, dass gewisse Fachkräfte dieser Zielgruppe nicht rechtzeitig für Arbeitsstellen gewonnen werden können?*
7. *Der Bund ist dabei, das Bewilligungsverfahren zu digitalisieren und auf easygov zu vereinheitlichen. Steht der Kanton im Kontakt mit dem Bund und ist geplant, die nachgelagerten, kantonalen Prozesse ebenfalls zu digitalisieren und damit hoffentlich zu beschleunigen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Gut qualifizierte Drittstaatsangehörige (d.h. Fachkräfte, welche nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EFTA-Mitgliedstaats besitzen), die in der Schweiz ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, können seit dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, heute Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG]) erleichtert rekrutiert werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von *hohem wissenschaftlichem Interesse* ist. Diese erleichterte Zulassung zum Arbeitsmarkt, wonach Arbeitgeber nicht mehr erfolglose Rekrutierungsbemühungen in der Schweiz oder in der EU/EFTA nachweisen müssen, gilt seit dem 1. Januar 2009 auch dann, wenn die Erwerbstätigkeit von *hohem wirtschaftlichen Interesse* ist. Diese Regelung ist seit dem 1. Januar 2011 in Art. 21 Abs. 3 [AIG](#) verankert. Sie ermöglicht Unternehmen und akademischen Institutionen in der Schweiz die erleichterte Rekrutierung von qualifizierten Fachpersonen in Bereichen, in denen sie ihre erworbenen Fähigkeiten auf hohem Niveau ausüben können und in denen nicht bereits ein genügendes Arbeitskräfteangebot besteht.

Eine weitere Erleichterung der Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt für vorerwähnte Fachkräfte hat der Bundesrat am 19. Oktober 2022 der Bundesversammlung mit dem Entwurf einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss) vorgeschlagen, dies in Umsetzung der [Motion 17.3067 Dobler](#) «Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können.» Gemäss der bundesrätlichen Vorlage sollen an einer Schweizer Hochschule ausgebildete ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten neu von den Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Neben der erleichterten Zulassung zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit soll für die genannte Personenkategorie auch die Zulassung zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit möglich sein. Auf Verordnungsstufe soll präzisiert werden, dass die erleichterte Zulassung (Ausnahme von den Höchstzahlen) insbesondere in Branchen und Berufen erfolgen soll, in denen ein ausgewiesener Bedarf auf dem Schweizer Arbeitsmarkt besteht. Die Vorlage befindet sich derzeit in der Beratung in den Eidgenössischen Räten.

Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) ist als Arbeitsmarktbehörde zuständig für die arbeitsmarktliche Prüfung von Gesuchen für ausländische Arbeitskräfte um Zulassung zum Arbeitsmarkt im Kanton Basel-Landschaft. Bei einem positiven arbeitsmarktlichen

Vorentscheid bei Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss muss noch die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM) eingeholt werden. Im Anschluss ist das Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB) als Migrationsbehörde zuständig für die migrationsrechtliche Prüfung sowie zwecks Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligung und Ausstellung des entsprechenden Ausländerausweises.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie vielen im Kanton Baselland lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird unter heutigem Recht durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?*

Die erleichterte Zulassung von Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG kann auf Bundesebene seit dem Jahr 2020 statistisch ausgewertet werden. Eine Auswertung der Anzahl erteilten Aufenthaltsbewilligungen mit Wohnsitzkanton Basel-Landschaft (BL) ist allerdings nicht erhältlich, wohl aber eine Statistik zu den im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG zur Erwerbstätigkeit zugelassenen Personen:

Jahr	Anzahl Personen
2020	0
2021	5
2022	12

Dabei handelt es sich um Drittstaatsangehörige mit einem Schweizer Hochschulabschluss, die im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf Art. 21 Abs. 3 AIG zur Erwerbstätigkeit zugelassen worden sind, unabhängig vom Wohnkanton. Unter «Schweizer Hochschulabschluss» im Sinne von Art. 21 Abs. 3 AIG ist ein Abschluss an einer Schweizer Hochschule im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes ([HFKG](#)) zu verstehen. Dies umfasst die universitären Hochschulen, die kantonalen Universitäten, die ETH, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen.

2. *Bei wie vielen im Kanton Baselland lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss wurden in den letzten Jahren solche Bewilligungen verwehrt?*

Es liegt kein Fall vor, bei welchem bei einer oder einem Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft eine Aufenthaltsbewilligung verweigert worden ist.

3. *Was waren die Gründe hierfür?*

Siehe vorstehende Antwort zu Frage 2: Es wurden in den letzten Jahren keine Aufenthaltsbewilligung für die in Frage kommende Personenkategorie (Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss) verwehrt.

4. *Wird davon ausgegangen, dass die auf Bundesebene geplante Gesetzesanpassung zu mehr Bewilligungen für entsprechend in der Schweiz ausgebildete Spezialisten führen wird und damit einen Beitrag zur Linderung des Fachkräftebedarfs leistet?*

Wie einleitend ausgeführt, wird auf Bundesebene derzeit über eine Vorlage des Bundesrates beraten, Drittstaatsangehörige mit Schweizer Hochschulabschluss erleichtert zum Schweizer Arbeitsmarkt zuzulassen, indem sie von den Höchstzahlen (Kontingente) ausgenommen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Allerdings haben weder der Kanton Basel-Landschaft noch der Bund im Rahmen des Zustimmungsverfahrens jemals einer Arbeitskraft aus einem Drittstaat mit Hochschulabschluss nur aufgrund fehlender Kontingente die arbeitsmarktliche Zulassung verweigert. Sollten die in Anhang 1 und 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit ([VZAE](#)) jährlich für die Kantone festgelegten

Höchstzahlen für Kurz-/Aufenthaltsbewilligungen ausgeschöpft sein, haben die Kantone die Möglichkeit, zusätzliche Kontingentseinheiten beim Bund zu beantragen. Die Bundesreserve wurde in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft. Da die Kontingente in der Vergangenheit nie als limitierender Faktor in der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss gewirkt haben, ist nicht von einer grundsätzlichen Änderung der Zulassungszahlen bzw. der Bewilligungszahlen auszugehen. Die Gesetzesanpassung könnte allenfalls zu einer veränderten Wahrnehmung seitens Unternehmungen bezüglich der Gewinnung von Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss führen, was zu einer positiven Entwicklung der Zulassungszahlen beitragen könnte.

5. *Wie lange dauert im Kanton Baselland im Schnitt ein Verfahren für diese Zielgruppe unter den aktuellen Bedingungen?*

Im Durchschnitt liegt die Gesamtdauer vom Zeitpunkt des Vorliegens eines vollständigen Gesuchsdossiers bis zur Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligung bei 17 Arbeitstagen. Diese Dauer setzt sich wie folgt zusammen: Arbeitsmarktliche Prüfung durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland): ø 5 Arbeitstage + Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration SEM: ø 7 Arbeitstage + Bewilligungserteilung durch das Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB): ø 5 Arbeitstage.

6. *Gibt es Anzeichen dafür, dass die Dauer und Komplexität des Verfahrens dazu führt, dass gewisse Fachkräfte dieser Zielgruppe nicht rechtzeitig für Arbeitsstellen gewonnen werden können?*

Nein, der Regierungsrat hat keine Kenntnis über entsprechende Anzeichen, auch liegen keine konkreten Hinweise von Unternehmungen vor, bei denen es aus genannten Gründen zu keiner Anstellung gekommen ist.

7. *Der Bund ist dabei, das Bewilligungsverfahren zu digitalisieren und auf easygov zu vereinheitlichen. Steht der Kanton im Kontakt mit dem Bund und ist geplant, die nachgelagerten, kantonalen Prozesse ebenfalls zu digitalisieren und damit hoffentlich zu beschleunigen?*

Die kantonale Verwaltung befindet sich in einer umfassenden digitalen Transformation. Der Regierungsrat begrüsst und setzt sich dafür ein, dass Behördengänge wo immer möglich und sinnvoll einfach, schnell und effizient abgewickelt werden können. Diesbezüglich ist auch die Anbindung der kantonalen ausländerrechtlichen Bewilligungsprozesse an EasyGov.swiss bzw. die künftige elektronische Abwicklung aller ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren geplant. Im Jahr 2022 fanden erste Austauschgespräche mit Projektverantwortlichen von EasyGov.swiss statt. Aufgrund diverser technischer Umstellungen und Schnittstellenprogrammierungen ist eine Anbindung an EasyGov.swiss frühestens im Verlaufe des Jahres 2024 realistisch.

Liestal, 27. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich